



Beschluss

TOP I 13 Kinderschutz im Familienverfahren – Hürden bei der Verwertung strafprozessualer Videovernehmungen abbauen

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass die Belastung kindlicher Opfer von Straftaten, die bereits im strafgerichtlichen Verfahren zum Tatvorwurf vernommen wurden, durch weitere Anhörungen im familiengerichtlichen Verfahren auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt werden muss. Insbesondere kindlichen Opfern sexualisierter Gewalt muss eine erneute Vernehmung zu Missbrauchsvorwürfen im familiengerichtlichen Verfahren soweit möglich erspart werden. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen, eine im Strafverfahren audiovisuell durchgeführte Vernehmung im Familienverfahren verwerten zu dürfen, wenn es um die Feststellung des Tatvorwurfs geht, erweisen sich indes als für das Kind mit weiteren verfahrensrechtlichen Belastungen behaftet.
2. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten, einen Regelungsvorschlag für eine Verwertung von zum Zwecke der Strafverfolgung nach § 58a StPO audiovisuell aufgezeichneten Opferzeugenvernehmungen im familiengerichtlichen Verfahren zu erarbeiten, der die Belastungen für kindliche Opfer verringert, die sich aus den derzeitigen Rahmenbedingungen – insbesondere der Notwendigkeit der Zustimmung ergeben.